



ENA



Unabhängige EnergieBeratungsAgentur der Landkreise Nürnberger Land und Roth

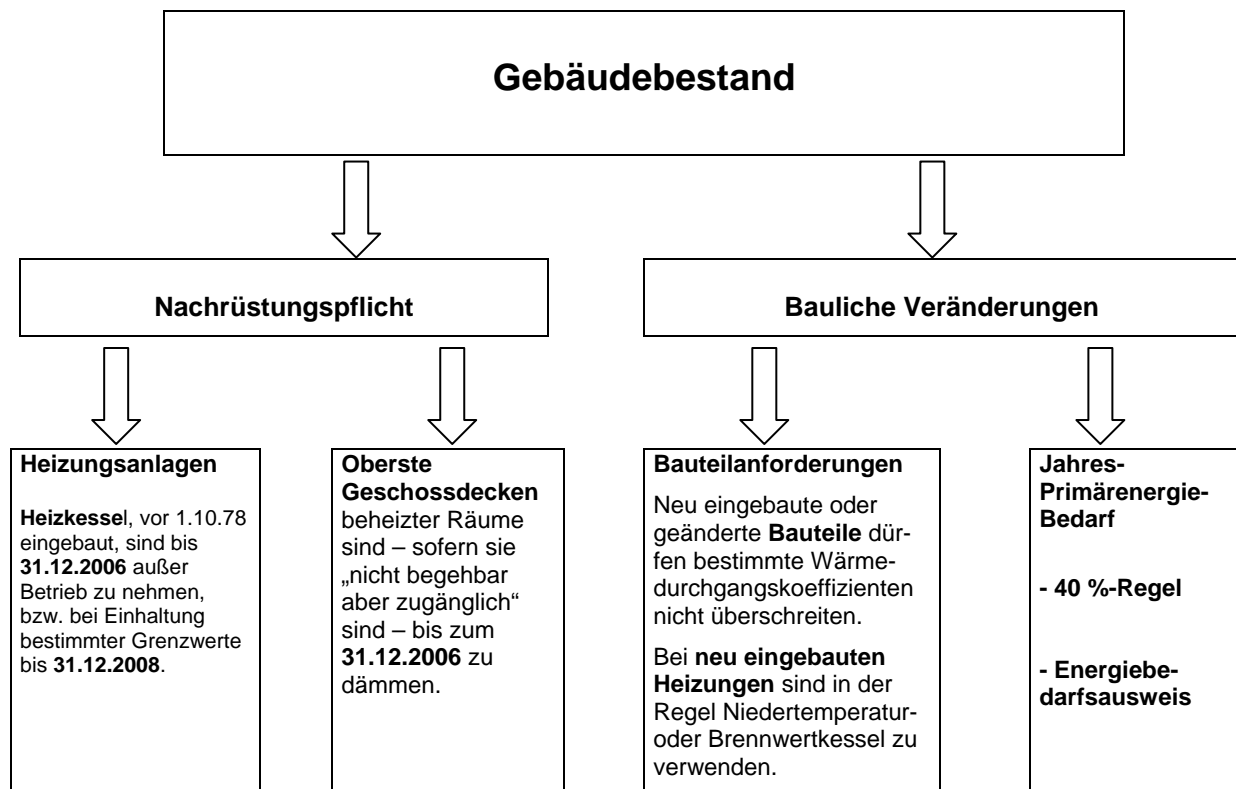
Information zur Energieeinsparverordnung (EnEV 2002) für Hauseigentümer Anforderungen für den Gebäudebestand

Die neue Energiesparverordnung ist seit dem **1. Februar 2002** gültig und ersetzt die bis dahin gültige Wärmeschutz- und Heizungsanlagenverordnung.

Die Verordnung schreibt für bereits bestehende Gebäude keinen einheitlich für alle Gebäude einzuhaltenden Mindeststandard vor. Bei diesen Gebäuden sieht die Energieeinsparverordnung

- Anlagentechnische und bauliche **Nachrüstungsverpflichtungen**
- **Bedingte Anforderungen bei baulichen Veränderungen** bestehender Gebäude
- und Maßnahmen zur **Aufrechterhaltung der energetischen Qualität**

vor.



NACHRÜSTPFLICHTEN

Unabhängig davon, ob ohnehin Modernisierungen geplant sind, führt die EnEV in zwei Punkten im Regelfall mit einer Übergangsfrist von rd. 5 Jahren eine Verpflichtung für Hauseigentümer ein, Nachbesserungen vorzunehmen.

Freigestellt sind die Eigentümer von Ein- und Zweifamilienhäusern, die selbst darin wohnen. Erst bei einem Eigentümerwechsel muss der neue Eigentümer diese Nachrüstpflicht erfüllen. Er hat dafür zwei Jahre Zeit, auch über die gesetzten Fristen hinaus.

Oberste Geschossdecken

Oberste Geschossdecken beheizter Räume sind – sofern sie „nicht begehbar aber zugänglich“ sind – bis 31.12.2006 zu dämmen. Dabei muss der U-Wert von mindestens $0,30 \text{ W/m}^2\text{K}$ eingehalten werden.

Heizungsmodernisierung (s. a. Tabelle im Anhang)

Heizungskessel, die vor dem 1.10.1978 errichtet bzw. in Betrieb genommen wurden, sind bis **31.12. 2006** außer Betrieb zu nehmen.

Wurde bei diesen Heizungsanlagen der Brenner nach dem 1.11.1996 erneuert, verlängert sich die Frist bis Ende **31.12.2008**.

Ausgenommen von dieser Regelung sind Niedertemperatur- oder Brennwertkessel, Anlagen mit einer Nennleistung kleiner 4 kW oder größer 400 kW und Anlagen zur ausschließlichen Warmwasserbereitung.

Ungedämmte zugängliche Wärmeverteilungs- und Warmwasserleitungen, die in ungeheizten Räumen liegen, müssen bis 31.12.2006 nachträglich gedämmt werden.

Beim Neueinbau bzw. Austausch einer Heizungsanlage sind in der Regel Niedertemperatur- oder Brennwertkessel zu verwenden.

Die Heizungsanlage muss über eine **außentemperaturgeführte oder andere Führungsgröße (z.B. Innentemperatur) und zeitgesteuerte Regelung der elektrischen Antriebe** sowie über eine **raumweise selbsttätige Temperaturregelung** verfügen. **Bestehende Anlagen sind entsprechend nachzurüsten.**

ANFORDERUNGEN BEI MODERNISIERUNGSMÄßNAHMEN UND BAULICHEN VERÄNDERUNGEN

Bauteilanforderungen

Bei Änderungen von bestehenden Gebäuden wie z.B. Erneuerung des Außenputzes (gilt für U-Wert der AW größer $0,9 \text{ W/m}^2\text{K}$), Fensteraustausch und Dachdeckung, dürfen die in nachfolgender Tabelle aufgeführten maximalen Wärmedurchgangskoeffizienten nicht überschritten werden. Diese Anforderungen greifen dann, wenn der erstmalige Einbau, der Ersatz oder die Erneuerung einzelner Bauteile einen Anteil von 20 % der jeweiligen Bauteilfläche übersteigt.

Bauteil	Wärmedurchgangskoeffizient U-Wert ($\text{W/m}^2\text{K}$)	Dämmstärke (cm) Wärmeleitgruppe 040
Außenwände (AW) Ersatz, Einbau, Innendämmung, neue Ausfachung in Fachwerkwände	$U_{AW} \leq 0,45$	6 - 7
Außenputzernerneuerung, Einbau von Dämmschichten, Außenseitige Verschallung	$U_{AW} \leq 0,35$	8 – 10

Bauteil	Wärmedurchgangskoeffizient U-Wert (W/m ² K)	Dämmstärke (cm) Wärmeleitgruppe 040
Steildächer, Dachschrägen, Decken Dacherneuerung, Dachdeckung, Ausbau und Umbau von Dachgeschossen	$U_D \leq 0,30$	14 - 16
Flachdächer Sanierung, Umbau	$U_D \leq 0,25$	14 - 16
Decken und Wände gegen unbeheizte Räume bzw. Erdreich Dämmung auf der Kaltseite z.B. Einbringung von Feuchtigkeitssperren und Drainagen im Kellerbereich	$U_G \leq 0,40$	4 - 6
Dämmung auf der Warmseite z. B. neue Fußbodenaufbauten	$U_G \leq 0,50$	

40 %- Regel

Alternativ zu den bauteilbezogenen Anforderungen gilt die sog. 40%-Regel. Die Anforderungen gelten auch als erfüllt, wenn für das gesamte Gebäude – unter Berücksichtigung der baulichen Änderungen – der zulässige Jahres-Primärenergiebedarf um nicht mehr als 40 % überschritten wird. In diesem Fall muss wie bei Neubauten ein präziser Energiebedarfsnachweis geführt werden. Gerade bei umfassenden Modernisierungen ist diese Erstellung einer Energiebilanz ohnehin zu empfehlen.

Weitere Anforderungen bei baulichen Veränderungen

Bei der baulichen Erweiterung eines bestehenden Gebäudes um zusammenhängend mindestens 30 Kubikmeter sind für den neuen beheizten Gebäudeteil, die **Anforderungen, wie sie bei Neubauten** einzuhalten sind, zu beachten.

Bei wesentlichen Änderungen an bestehenden Gebäuden - entweder Erweiterung des beheizten Volumens um mehr als die Hälfte oder innerhalb eines Jahres Modernisierung von mindestens drei Außenbauteilen (z. B. Dach, Wand und Fenster) einschließlich einer Heizungserneuerung – ist ein **Energiebedarfsausweis** zu erstellen.

AUFRECHTERHALTUNG DER ENERGETISCHEN QUALITÄT

Die neuen Bauteile oder Anlagen dürfen keine schlechtere energetische Qualität aufweisen als die bisherigen. Energiebedarfssenkende Einrichtungen sind betriebsbereit zu halten

AUSNAHMEN

Ausgenommen von der Verordnung sind Baudenkmäler oder Gebäude mit besonders erhaltenswerter Bausubstanz, wenn durch die Anforderungen die Substanz oder das Erscheinungsbild beeinträchtigt wird und andere Maßnahmen zu einem unverhältnismäßig hohen Aufwand führen würden.

ZUSTÄNDIGKEIT FÜR DIE DURCHFÜHRUNG DER ENEV

In der bayerischen „Verordnung zur Regelung der Zuständigkeiten und zur Durchführung der Energieeinsparverordnung“ (Zuständigkeits- und Durchführungsverordnung EnEV –ZVEnEV) sind Einzelheiten zum Vollzug festgelegt.

Die Bauaufsichtsämter der Landkreise und Kommunen sind für die Durchführung der EnEV zuständig. Die örtlichen Bezirkskaminkehrer überprüfen die Heizkessel, die Anlagenausstattung von Zentralheizungen und Warmwasseranlagen gemäß den Anforderungen der EnEV.

VORGEHEN BEI GEBÄUDE - MODERNISIERUNGEN

Die EnEV - Anforderungen für Änderungen an Gebäuden können von Hauseigentümern ohne Schwierigkeiten erfüllt werden. So sind von der Nachrüstpflicht die Dachböden nur in wenigen Fällen betroffen und 30 Jahre alte Heizkessel sind eigentlich längst überfällig. Wer damit nicht bis zur gesetzten Frist zögert, der spart jedes Jahr mit einem neuen Kessel unnötige Betriebskosten.

Sinnvoll ist ein langfristiges Modernisierungskonzept, das auf einander abgestimmte Maßnahmen sowohl für Dämmung und Heizung enthält. Näheres ist den Infoblättern der *ENA* zu entnehmen – diese sind in den beiden Geschäftsstellen in Lauf/Pegnitz und Roth erhältlich.

Als erster Schritt ist eine energetische Analyse des Gebäudes sinnvoll:

- über den „**Energiepass** der *ENA*“
- oder eine „**Energiesparberatung vor Ort**“ durch die professionellen Energieberater der *ENA*.

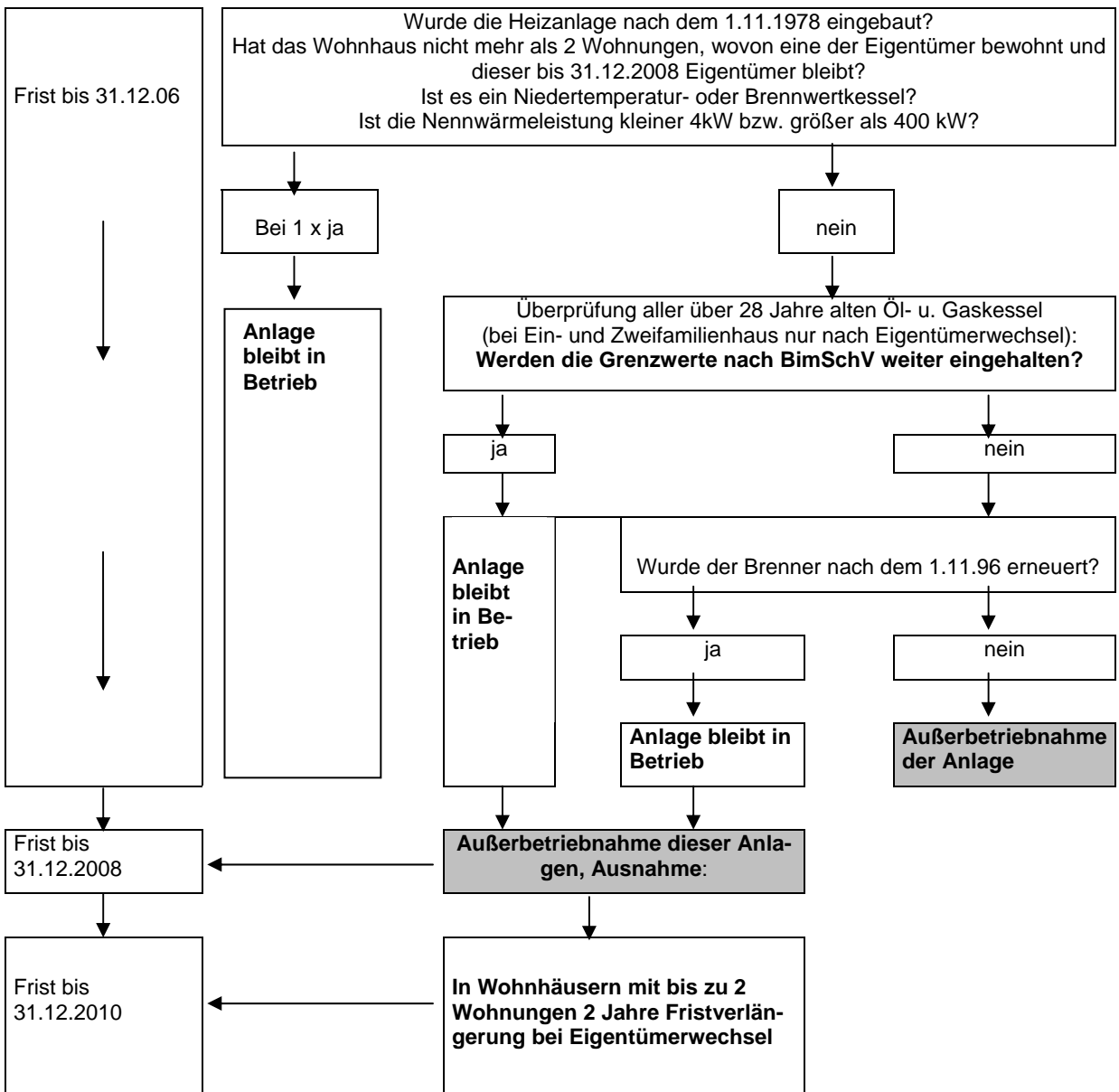
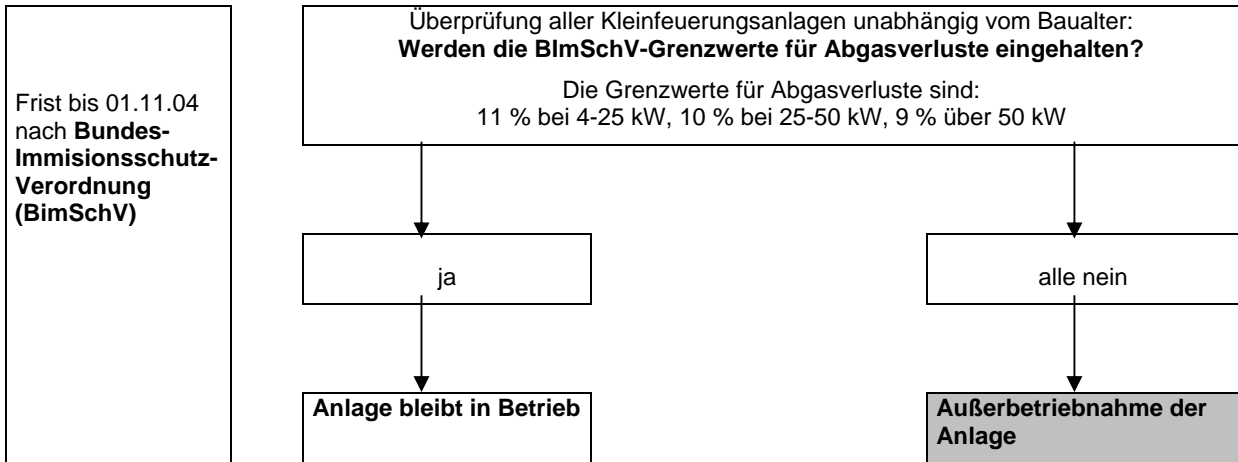
Weitere Informationen zur EnEV im Internet unter:

www.enev-online.de

www.gre-online.de

www.deutsche-energie-agentur.de

Fristen für bestehende Heizungsanlagen



Aufgemerkt! Zeit ist Geld.

I's Energie-Schorschla
maand:

**Guter Rat muß
nicht teuer sein!**



Unsere Themenfelder:

- **Umweltfreundliches Bauen, Sanieren und Wohnen**
- **Energieeinsparverordnung 2002**
- Vom Altbau zum Energiesparhaus
- **Energiebilanzierungen und Bedarfsausweise**
- **Gesundes Raumklima durch richtiges Lüften**
- **Holz - der heimische Rohstoff**
- **Effizientes Heizen und Warmwasserbereiten**
- **Nachwachsende Energieträger aus der Region**
- **Umweltentlastung durch Solaranlagen**
- **Thermografie und Blower Door Test**
- **Mit Regenwasser Trinkwasservorräte schonen**
- **Verantwortungsbewußte Stromverwendung**
- **Förderprogramme**

- **Energiekonzepte**
- **Biomassekonzepte und Machbarkeitsstudien**

Sollten Sie Lust auf mehr Information verspüren rufen Sie an. Die *ENA* ist während der üblichen Dienstzeiten der Landratsämter telefonisch zu erreichen. Vereinbaren Sie einen persönlichen Beratungstermin in den Geschäftsstellen.

Waldluststr. 1
91205 Lauf a. d. Pegnitz
☎ 09123/950472 Fax 09123/950454
e.schilling@nuernberger-land.de

Weinbergweg 1
91154 Roth
☎ 09171/81400 Fax 09171/81301
erwin.schilling@landratsamt-roth.de